



COVID-19-Update: Ausgewählte Massnahmen des Bundes

Seit dem 27. September 2020 ist das Covid-19-Gesetz in Kraft. Es bietet die Grundlage für den Bundesrat, um gestützt darauf in den Verordnungen die „Covid-19-Massnahmen“ anzuordnen. In der vorliegenden Ausgabe des krfacts werden im Sinne eines Updates ausgewählte geltende und bereits wieder ausser Kraft gesetzte Regelungen des Bundes beleuchtet bzw. erwähnt. Stand: 04. Januar 2021.

A. ARBEITSRECHT

I. Kurzarbeitsentschädigung

Die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ist weiterhin in Kraft, sie erfuhr jedoch in den letzten Monaten einige Änderungen. Seit dem 01. September 2020 gelten wieder die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 31 bis 33 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der ursprünglich erweiterte Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitgeber gilt somit nicht mehr. Eine Ausnahme gilt weiterhin für Mitarbeitende auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die seit mindestens sechs Monaten im Betrieb tätig sind und für Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern für deren Aufwand im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lernenden.

Seit dem 01. September 2020 liegt die maximale Bewilligungsdauer wieder bei drei Monaten. Zudem gilt neu eine Höchstbezugsdauer von 18 Monaten. Weiterhin gilt jedoch das summarische Verfahren bei der Abrechnung (bis 31. März 2021).

II. Erwerbsausfallentschädigung

Als Abfederung von Erwerbsausfällen hat der Bundesrat die Covid-19-Erwerbsausfallentschädigung (SR 830.31) verabschiedet. Dabei haben insbesondere Anspruch auf Entschädigung:

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die aufgrund einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- unter gewissen Voraussetzungen selbständigerwerbende Personen und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, wenn ihre Tätigkeit durch die Corona-Massnahmen massgeblich eingeschränkt wurde (als massgebliche Einschränkung gilt ein Umsatzverlust von 40% im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019)

Die Entschädigung wird dabei als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Die Entschädigung beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Für die Geltendmachung des Anspruchs stellen die kantonal zuständigen Stellen Formulare bereit.

III. Homeoffice-Empfehlung

Mitarbeitende sollen falls möglich im Homeoffice arbeiten. Eine eidgenössische Homeoffice-Pflicht besteht jedoch nicht. Für Arbeitnehmende, welche nicht von zu Hause aus arbeiten können, gilt, dass der Arbeitgeber die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen hat.

B. HÄRTEFALLHILFE

Die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundesrates (SR 951.262) trat mit Datum vom 01. Dezember 2020 in Kraft. Darin werden unter anderem die Grundvoraussetzungen für Unternehmen geregelt, um Anspruch auf Härtefallhilfen der Kantone zu erhalten. Innerhalb der Kantone können weitere Voraussetzungen gelten, um Härtefallhilfen zu bekommen.

Anspruchsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz mit gültiger UID-Nummer, welche vor dem 01. März 2020 gegründet oder in das Handelsregister eingetragen wurden, einen durchschnittlichen Umsatz von mindestens CHF 50'000.00 in den Jahren 2018 und 2019 generierten sowie deren Lohnkosten mehrheitlich in der Schweiz anfallen.

Gegenüber dem Kanton muss der Anspruchsberechtigte zudem belegen, dass

- er überlebensfähig oder profitabel ist
- er sämtliche notwendige Massnahmen, die zur Sicherung der Liquidität und des Kapitals wichtig sind, ergriffen hat
- er keine Covid-19 branchenspezifischen Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Sport, Kultur, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten hat.

In der Verordnung werden die Einzelnen Voraussetzungen detailliert beschrieben. Sollten im spezifischen Fall Fragen auftauchen, empfehlen wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

C. À-FONDS-PERDU-BEITRÄGE IM MANNSCHAFTSSPORT

Mit Datum vom 19. Dezember 2020 trat die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport (SR 415.022) in Kraft. Auf Gesuch hin können Klubs À-Fonds-Perdu-Beiträge beantragen, um die finanziellen Ausfälle (vor allem aus Ticketverkäufen) teilweise zu kompensieren. Für abgesagte Spiele werden keine Beiträge ausgerichtet.

D. UNTERSTÜTZUNGEN IM KULTURBEREICH

Mit Inkrafttreten der Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) und den darin enthaltenen Massnahmen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen für Kulturschaffende abgemildert werden. Insbesondere Einbussen im Zusammenhang mit den Ausfällen von Veranstaltungen sollen auf Gesuch hin teilweise ersetzt werden. Dafür kann der Bund Finanzhilfen gewähren.

Zudem werden nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten gewährt (sog. Nothilfe), sofern diese nicht selber bestritten werden können.

E. SOLIDARBÜRGSCHAFTSKREDITE

Weiterhin in Kraft ist die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261), welche sich neu auf das am 19. Dezember 2020 in Kraft getretene Solidarbürgschaftsgesetz (SR 951.26) stützt. Danach können Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz einen Kredit beantragen, wenn sie:

- vor dem 01. März 2020 gegründet worden sind;
- sich im Zeitpunkt des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- aufgrund der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt worden sind;
- im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

Dabei wird zwischen zinslosen Krediten bis CHF 500'000.00 (sog. Solidarbürgschaft mit erleichterten Voraussetzungen) und zu 0,5% p.a. verzinslichen Krediten ab CHF 500'000.00 bis zu CHF 20 Mio. (sog. übrige Solidarbürgschaften) unterschieden. Bei letzterer führt die Bank wie normalerweise üblich eine branchenübliche Kreditprüfung vor. Diese entfällt bei Krediten bis CHF 500'000.00.

Beide Kredite werden für eine Laufzeit von 60 Monaten bzw. von fünf Jahren gewährt, mit einer Verlängerungsoption in Härtefällen um zwei Jahre.

Schliesslich ist auf die Strafbestimmungen in der Verordnung hinzuweisen, wonach mit Busse bis zu CHF 100'000.00 bestraft wird, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder Kreditmittel für folgende Zwecke verwendet:

- für die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
- für die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen;
- für das Zurückführen von Gruppendarlehen;
- für die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat;
- für die Zwecke der Umschuldung vorbestehender Kredite (mit Ausnahmen; Art. 2 Abs. 3 Covid-19-SBüG).

F. INSOLVENZRECHT

Die Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht (SR 281.242) wurde mit Datum vom 20. Oktober 2020 ausser Kraft gesetzt. Die darin geltenden Massnahmen wie die Anpassungen der Überschuldungsanzeige im Zusammenhang mit Art. 725 Abs. 2 OR, Anpassungen des Nachlassvertragsrechts sowie die Covid-19-Stundung wurden damit nicht mehr weitergeführt.

G. GESUNDHEITSRECHT

Der Bundesrat hat mit Datum vom 18. Dezember 2020 entschieden, dass neu Antigen-Schnelltests ebenfalls auf Personen angewendet werden können, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Das erklärte Ziel ist dabei, an Covid-19 erkrankte Personen ohne Symptome ausfindig zu machen, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen. Tests die in einem solchen Rahmen durchgeführt werden, bezahlt der Bund jedoch nicht. Wichtig ist ebenfalls, dass die Teilnahme an solchen Tests freiwillig ist. Insbesondere Arbeitgeber können Arbeitnehmer nicht zu solchen Tests verpflichten.

H. IMMOBILIENRECHT

I. Zum Mietrecht

Das Parlament hat in seiner Wintersession 2020 das Covid-19-Geschäftsmietegesetz abgelehnt. Darin sollten die durch die Covid-19-Massnahmen betroffenen Geschäftsmieter eine Mietreduktion von 60% erhalten. Damit sind die Mieter weiterhin auf die Kulanz der Vermieter angewiesen oder profitieren von kantonalen Massnahmen.

II. Zum Stockwerkeigentumsrecht

Für die Frage nach der Durchführung von Stockwerkeigentümerversammlungen kann auf die Ausführungen zum Thema Versammlungen von Gesellschaften (Kap. E) verwiesen werden.

III. Zum privaten Baurecht bzw. zum Werkvertragsrecht

Weiterhin ist bei Einbezug der SIA-Norm 118 Art. 96 Abs. 1 SIA 118 zu beachten. Sollten sich die Massnahmen weiterhin auf die terminliche Vertragsabwicklung auswirken, so sind diese vertraglichen Fristen angemessen zu erstrecken, falls sich die Ausführungen des Werkes ohne Verschulden des Unternehmers verzögert. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer die ihm möglichen sowie zusätzlichen Vorkehrungen zur Verhinderung der Verzögerung getroffen hat.

Haben die Parteien die SIA-Norm 118 nicht in ihr Vertragsverhältnis einbezogen, so beurteilt sich eine allfällige Verzögerung durch die COVID-19-Massnahmen nach dem Obligationenrecht.

Für weitere, konkrete Ausführungen kann auf die krfacts-Spezialausgabe [Immobilienrecht](#) vom 09. April 2020 verwiesen werden.

I. VERSAMMLUNGEN VON GESELLSCHAFTEN

Die geltende Covid-19-Verordnung 3 sieht in Art. 27 die bereits aus der Notfallverordnung bekannte Massnahme vor, dass der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch einen bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausschliesslich ausüben können. Die Anordnung muss dabei spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Die Bestimmungen sind ebenfalls auf Vereins- und Stockwerkeigentümerversammlungen anwendbar.

Weitere Details zu dieser Möglichkeit der Einschränkung von Teilnahmerechten finden sich in der krfacts-Spezialausgabe [Versammlungen von Gesellschaften](#) vom 11. Mai 2020.

Visit us at: |    

Kontaktpersonen



Luca Eigensatz
Rechtsanwalt
luca.eigensatz@krlaw.ch
Profilseite Luca Eigensatz



Raffael Steger
Rechtsanwalt
raffael.steger@krlaw.ch
Profilseite Raffael Steger

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG
Kanzlei Luzern: Alpenquai 28a | CH-6005 Luzern
Kanzlei Zug: Lindenstrasse 16 | CH-6340 Baar
Tel. +41 41 417 10 70 | Fax +41 41 417 10 77
krlaw@krlaw.ch | www.krlaw.ch

Zertifiziert nach  9001
Mitglied von 
Das Europäische Kanzleinetzwerk